

GEMEINDE BOTTMINGEN



Verordnung  
zum  
Vollzug der kant.  
Gastgewerbebestimmungen

(Stand 13.5.2014)



**INHALTSVERZEICHNIS**

	<u>Seite</u>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zuständigkeiten	1
§ 3 Verfahren	2
<b>II. Auflagen</b>	<b>2</b>
§ 4 Ruhe und Ordnung	2
§ 5 Alkoholausgabe	2
<b>III. Gebühren</b>	<b>3</b>
§ 6 Anlässe (Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen)	3
§ 7 Besondere Öffnungszeiten für Anlässe (Freinachtbewilligungen)	3
§ 8 Weitere Kosten	3
§ 9 Ausnahmen	3
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 10 Inkrafttreten	4

## Verordnung zum Vollzug der kant. Gastgewerbebestimmungen

vom 27.1.2004

Der Gemeinderat Bottmingen erlässt gestützt auf §§ 14, 19 und 26 des Gastgewerbegesetzes vom 5.6.2003 (Gastgewerbegesetz) sowie auf § 10 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003 folgende Verordnung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

- Geltungsbereich
- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug der kantonalen Gastgewerbebestimmungen durch die Gemeinde, insbesondere die Erteilung von Bewilligungen für
1. Anlässe ausserhalb von Betrieben (sog. Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen<sup>1</sup>)
  2. besondere Öffnungszeiten für Anlässe ausserhalb von Betrieben (sog. Freinachtbewilligungen).
- <sup>2</sup> Die Erteilung einer Gelegenheitswirtschaftsbewilligung<sup>2</sup> berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken und Speisen aller Art an Anlässen zum Genuss an Ort und Stelle für die Zeit des bewilligten Anlasses.
- <sup>3</sup> Der Ausschank und Verkauf von alkoholfreien Getränken und Speisen aller Art, ohne dass deren Genuss an Ort und Stelle vorgesehen ist, bedarf keiner Bewilligung der Gemeinde.
- <sup>4</sup> Die Erteilung einer Freinachtbewilligung berechtigt zum Weiterführen eines Anlasses ab 24:00 Uhr bis in der Regel um 02:00 Uhr.
- <sup>5</sup> In Ausnahmefällen können Freinachtbewilligungen bis max. 05:00 Uhr erteilt werden.

#### § 2

- Zuständigkeiten
- <sup>1</sup> Bewilligungen gemäss § 1 Abs. 1 werden durch den Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin bzw. dessen oder deren Stellvertretung erteilt.
- <sup>2</sup> Bewilligungen gemäss § 1 Abs. 5 werden vom Gemeinderat erteilt.

<sup>1</sup> Änderung vom 13.5.2014, in Kraft per 1.7.2014

<sup>2</sup> Änderung vom 13.5.2014, in Kraft per 1.7.2014

### § 3

#### Verfahren

<sup>1</sup> Das Bewilligungsgesuch ist mindestens 30 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mit dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Zusätzliche Anträge an den Gemeinderat sind dem Gesuchsformular in schriftlicher Form separat beizufügen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Die Bewilligungsgebühren sind vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung zu entrichten. Nicht bezahlte Bewilligungen sind ungültig. Der Zahlungsbeleg bildet Bestandteil der Bewilligung.

<sup>3</sup> Über erteilte Bewilligungen werden die Polizei BL (Polizeiposten Binningen) sowie die Gemeindepolizei durch die Gemeindeverwaltung in Kenntnis gesetzt.

## II. Auflagen

### § 4

#### Ruhe und Ordnung

Die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber ist als verantwortliche Person dazu verpflichtet, mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass durch ihren Anlass und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe, nicht gestört oder belästigt wird.

### § 5

#### Alkoholausgabe

<sup>1</sup> Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren<sup>4</sup> und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren<sup>5</sup> abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben sich die verantwortliche Person und ihre Mitarbeitenden über das Alter zu vergewissern.

<sup>2</sup> Auf die Bestimmungen gemäss Abs. 1 ist am Eingang des Anlasses sowie an den Alkoholverkaufsstellen mit gut sichtbaren Plakaten hinzuweisen. Die Mitarbeitenden sind entsprechend zu instruieren.

<sup>3</sup> Es müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

---

<sup>3</sup> Änderung vom 13.5.2014, in Kraft per 1.7.2014

<sup>4</sup> Art. 41 Abs. 1 lit.i des Alkoholgesetzes vom 21.6.1932 (AlkG; SR 680)

<sup>5</sup> Art. 11a der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23.11.2005 (LGV; SR 817.02)

### III. Gebühren

#### § 6

Anlässe (Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen)<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Für die Erteilung einer Gelegenheitswirtschaftsbewilligung für einen Anlass mit oder ohne Alkoholausschank wird eine Gebühr von CHF 70/Anlass erhoben.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> 8

<sup>3</sup> Für ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Bewilligungsgesuch können zusätzliche Gebühren nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.<sup>9</sup>

<sup>4</sup> Die erwähnten Gebühren sind auch zu entrichten, wenn der Anlass nach Bewilligungserteilung durch den Veranstalter abgesagt wird.<sup>10</sup>

#### § 7

Besondere Öffnungszeiten für Anlässe (Freinachtbewilligungen)

<sup>1</sup> Für die Erteilung einer Freinachtbewilligung für einen Anlass bis 02:00 Uhr wird neben der Gelegenheitswirtschaftsbewilligung keine zusätzliche Gebühr erhoben.<sup>11</sup>

<sup>2</sup> Die Gebührenhöhe für eine Freinachtbewilligung über 02:00 Uhr beträgt CHF 50 pro Anlass.<sup>12</sup>

#### § 8

Weitere Kosten

Entstehen der Gemeinde aus der Durchführung eines Anlasses nachträglich zusätzliche Kosten (Aufräumarbeiten, Polizeieinsätze etc.), werden diese der BewilligungsinhaberIn resp. dem BewilligungsinhaberIn zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### § 9

Ausnahmen

<sup>1</sup> Für gemeinnützige Anlässe kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin die Bewilligungsgebühren teilweise oder ganz erlassen.

<sup>1bis</sup> Auf eine Gebührenerhebung für Gelegenheitwirtschafts- und Freinachtbewilligungen für gemeindeeigene Anlässe wie Neujahrsapéro, Bannumgang etc. wird verzichtet.<sup>13</sup>

<sup>6</sup> Änderung vom 13.5.2014, in Kraft per 1.7.2014

<sup>7</sup> Änderung vom 13.5.2014, in Kraft per 1.7.2014

<sup>8</sup> Aufgehoben am 13.5.2014, mit Wirkung ab 1.7.2014

<sup>9</sup> Ergänzung vom 13.5.2014, in Kraft per 1.7.2014

<sup>10</sup> Ergänzung vom 13.5.2014, in Kraft per 1.7.2014

<sup>11</sup> Änderung vom 13.5.2014, in Kraft per 1.7.2014

<sup>12</sup> Änderung vom 13.5.2014, in Kraft per 1.7.2014

<sup>13</sup> Ergänzung vom 13.5.2014, in Kraft per 1.7.2014

2 14

<sup>3</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin die weiteren Kosten teilweise oder ganz erlassen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 10**

Inkrafttreten                      Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1.1.2004 in Kraft.

---

<sup>14</sup> Aufgehoben am 13.5.2014, mit Wirkung ab 1.7.2014